

Geschlecht, Sexualität und Gewalt in der Frühen Neuzeit (1500–1800)

Das (Nicht-)Dokumentieren von Gewalt in frühneuzeitlichen Quellen

Eva Marie Lehner

Sexualität und Gewalt sind für die Frühe Neuzeit (ca. 1500–1800) gut beforschte Themenbereiche.¹ Eine Herausforderung ist dabei, dass frühneuzeitliche Begriffe auf einem anderen Verständnis von ›Sexualität‹ beruhen als moderne, wodurch eine gewisse Unschärfe entsteht und Gewaltanwendungen in historischen Dokumenten schwer zu bestimmen sind. Sexualität war in der Frühen Neuzeit keine private Angelegenheit, sondern außerhalb der Ehe eine Sünde und innerhalb dieser eine Pflicht, weshalb sie durch kirchliche Normen und das weltliche Strafrecht reglementiert und kontrolliert wurde.² Sexuelle und sexualisierte Gewalt konnten sich in frühneuzeitlichen Gerichtsverfahren hinter Begriffen wie ›Notzucht‹, ›Unzucht‹, ›Inzest‹ oder ›Sodomie‹ verbergen. ›Notzucht‹ umfasste ehrverletzende heterosexuelle Gewalt, Geschlechtsverkehr, der gegen den Willen einer ›ehrenhaften‹ Frau durchgesetzt wurde.³ Damit war dieser Begriff auf Frauen beschränkt, deren ›Ehre‹ als unbeschadet galt und die einen Leumund dafür anführen konnten. Im Zentrum dieser Definition stand die Verletzung oder Minderung der Ehre. Der Begriff ›Unzucht‹ konnte alle Formen nicht ehelicher heterosexueller Beziehungen umfassen, ohne dass dabei zwischen einvernehmlichen und nicht einvernehmlichen

-
- 1 Siehe zum aktuellen Forschungsstand: Francisca Loetz: »Them Too? Überlegungen zur Erforschung sexualisierter Gewalt im frühneuzeitlichen Europa«, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 32 (2021), H. 2, S. 117–125.
 - 2 Vgl. Ulinka Rublack: *The Crimes of Women in Early Modern Germany*, Oxford: Clarendon Press 1999, S. 134–162.
 - 3 Vgl. Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012; Maren Lorenz: »... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...«. Das Delikt der ›Nothzucht‹ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts«, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2003, S. 63–87.

Handlungen unter Gewaltanwendung unterschieden werden musste.⁴ ›Inzest‹ bezeichnete Geschlechtsverkehr unter zu nahen Verwandten, worunter auch sexuelle Gewalt verhandelt wurde, die sich gegen Kinder und Stiefkinder richtete.⁵ ›Sodomie‹ hingegen bezog sich auf alle ›unnatürlichen‹ und damit nicht primär auf Zeugung ausgelegten Formen von Sexualität. Dazu zählten auch gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, unabhängig davon, ob diese unter Gewaltanwendung stattgefunden hatten oder nicht.⁶

Innerhalb dieses christlich-religiösen und rechtlichen Rahmens fußte das frühneuzeitliche Verständnis von ›Sexualität‹ demnach auf drei zentralen Differenzierungen: (1) der Unterscheidung zwischen ehelicher und nicht ehelicher, (2) der zwischen ›natürlicher‹ und ›unnatürlicher‹ Sexualität sowie (3) der verwandtschaftlichen Nähe zwischen den beteiligten Personen. Gewalt und die Frage nach Einvernehmlichkeit spielten bei der Bestimmung von Sexualdelikten eine nachgeordnete oder keine Rolle. Dreh- und Angelpunkt war bei den gerichtlichen Verfahren zu sexuellen Strafdelikten, dass diese gleichzeitig Sünde waren und gegen die göttliche Ordnung verstießen. Deshalb gingen sie nicht nur den Einzelnen oder die direkt Betroffenen an, sondern betrafen die Gemeinschaft und die gesellschaftliche Ordnung als Ganzes.

Mit dem vorliegenden Beitrag möchte ich die bisherigen Forschungen um eine zu diesem Thema weniger oft zurate gezogene Quellengattung, die Kirchenbücher, ergänzen. In Kirchenbüchern verzeichneten katholische wie protestantische Pfarrer seit dem 16. Jahrhundert ihre Kirchengemeinden und dokumentierten Taufen, Eheschließungen und Todesfälle ihrer Gemeindemitglieder.⁷ Insbesondere beim Verzeichnen von Trauungen und Geburten spielte die Frage, ob die Ehepartner bereits vor der kirchlichen Trauung Kinder gezeugt hatten, und damit die Frage nach der ehelichen oder unehelichen Geburt der Nachkommen eine entscheidende Rolle.⁸ Mit der schriftlichen Erfassung von Ehen und Geburten konnte zum ersten Mal systematisch zwischen legitimer (ehelicher)

-
- 4 Vgl. Andrea Griesebner: *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000; Susanna Burghartz: *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 1999; Ulrike Gleixner: ›Das Mensch‹ und ›der Kerl‹. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a. M./New York: Campus 1994.
- 5 Vgl. Claudia Jarzebowski: *Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2006.
- 6 Vgl. Eva Marie Lehner: ›»Nach der Hochzeit hätten Sie zusammen als vermeinte Eheleute gelebt, wären zusammen zu Tisch und Bett gegangen‹ – Sexuelle Diversität in der Frühen Neuzeit?«, in: Natalie Krentz/Victoria Gutsche/Moritz Florin (Hg.), *Diversität historisch. Repräsentationen und Praktiken gesellschaftlicher Differenzierungen im Wandel*, Bielefeld: transcript 2018, S. 55–78; Susanne Hehenberger: *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich*, Wien: Löcker 2006; Helmut Puff: *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600*, Chicago: University of Chicago Press 2003.
- 7 Vgl. Eva Marie Lehner: *Taufe – Ehe – Tod. Praktiken des Verzeichnens in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern*, Göttingen: Wallstein 2023.
- 8 Siehe zu nicht ehelichen Geburten und Kirchenbüchern als Quellengattung bspw.: Eva Labouvie: *Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land, 1550–1910*, 2. Aufl., Frankfurt a. M./New York: Campus 2000; Dies.: *Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1998; Peter Becker: *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850*,

und sündhafter (nicht ehelicher) Sexualität differenziert werden. Für diese kategoriale Unterscheidung, die mit dem Eintrag im Kirchenbuch nachlesbar und damit nachprüfbar wurde, war die Frage nach Gewalt sekundär, weshalb Gewalt in der Regel nicht dokumentiert wurde und im Quellenmaterial nicht sichtbar ist. Eine Möglichkeit, sich der (Nicht-)Dokumentation von sexueller und sexualisierter Gewalt in frühneuzeitlichen Quellen aus einer historischen Perspektive zu nähern, soll in diesem Beitrag vorgestellt werden.

Nach einem kurzen Einblick in den Forschungsstand zum Thema ›Geschlecht, Gewalt und Sexualität‹ werden die Ordnungsmuster aufgezeigt, anhand derer sexuelle Beziehungen in Kirchenbüchern verzeichnet und unterschieden wurden. Darauf aufbauend veranschaulicht die Analyse von drei Quellenbeispielen aus Kirchenbüchern, wie das (Nicht-)Dokumentieren von Gewalt in Einträgen zu nicht ehelicher Sexualität ausfallen konnte. Dabei wird deutlich, welche langfristigen geschlechterspezifischen Implikationen diese Form des offiziellen Dokumentierens hatte. Abschließend wird die Frage erörtert, welche Bedeutung diese Befunde für eine Historisierung von Sexualität haben können.

Geschlecht, Sexualität und Gewalt in der Frühen Neuzeit

In den meisten Gesetzen im frühneuzeitlichen Europa waren sexuelle oder sexualisierte Gewalt unter Strafe gestellt. Dennoch war die strafrechtliche Verfolgung dieser selten, Verurteilungen kamen noch seltener vor.⁹ Die *Constitutio Criminalis Carolina*, das älteste umfassende Strafgesetzbuch im deutschsprachigen Raum, wurde 1532 von Karl V. verabschiedet und sah die Todesstrafe im Fall von ›Notzucht‹ vor. Unter dem Paragraphen 119 (›Strafe der Notzucht‹) wird dies erläutert:

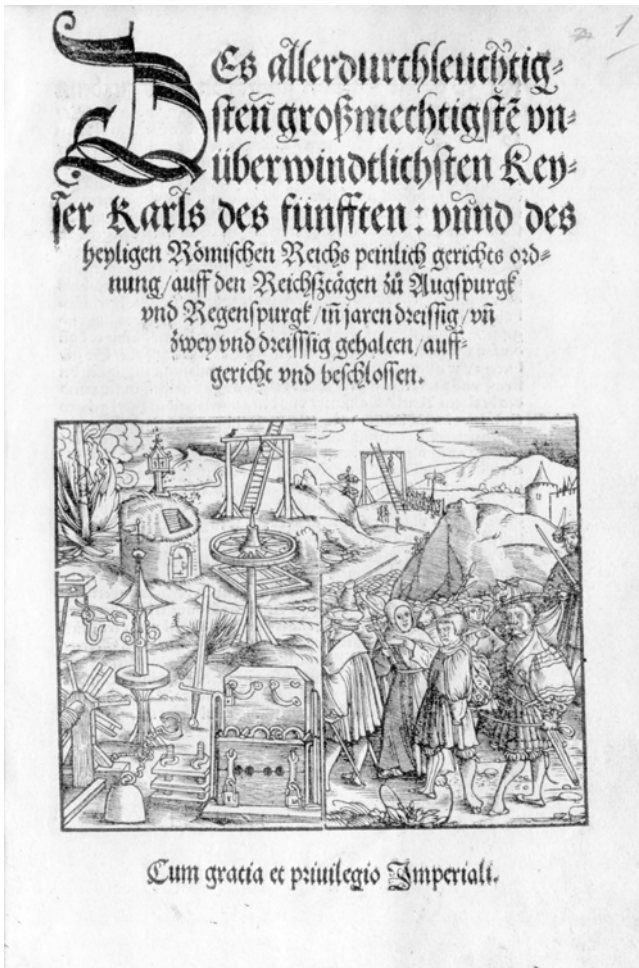
»Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehewrauen/witwenn oder jungkfrauen/mit gewalt vnd wider jren willen/jr jungkfwewlich oder frewlich ehr neme/der selbige übelthetter hat das leben verwürckt/und soll auff beklagung der bennöttigten inn außführung der Mißthat eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden.«¹⁰

›Notzucht‹ wurde in dem Gesetzestext als eine Ehrverletzung und Gewaltanwendung definiert, die gegen den Willen einer Frau geschah und mit der höchsten Strafe, der Todesstrafe, geahndet werden konnte. Es handelt sich um eine Definition von entehrender und sexualisierter Gewalt, die auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt war. Der Paragraph bezieht sich nur auf ›ehrenvolle‹ Frauen und heterosexuellen Geschlechtsverkehr.

Frankfurt a. M./New York: Campus 1990; Michael Mitterauer: *Ledige Mütter: Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa*, München: C. H. Beck 1983.

9 Vgl. Dianne Hall/Elizabeth Malcom: »Sexual and Family Violence in Europe«, in: Robert Antony/Stuart Carroll/Caroline Dodds Pennock (Hg.), *The Cambridge World History of Violence, 1500–1800 CE*, Cambridge: Cambridge University Press 2020, S. 274–291, hier S. 282.

10 Friedrich-Christian Schroeder (Hg.): *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*, Stuttgart: Reclam 2000, S. 76–77.

Abb. 7: Titelblatt der *Constitutio Criminalis Carolina* (1532)

Da die Ehre von Frauen in der Frühen Neuzeit vor allem über ihren Status (ledig, verheiratet, verwitwet), ihren Stand und ihre Sexualität definiert war, wurden beispielsweise ledige Frauen mit Kind, Frauen, die ihre Ehre nicht bezeugen konnten, und Prostituierte ausgeschlossen. Welche Handlungen genau unter ›Notzucht‹ fielen, war zudem unter frühneuzeitlichen Juristen umstritten. Diskutiert wurde beispielsweise die Frage, ob es sich um ›Notzucht‹ handeln konnte, wenn die Frau schwanger wurde, weil dann ihre Gegenwehr in Zweifel gezogen wurde.¹¹ Denn man nahm an, eine Schwangerschaft könne nur aus einvernehmlichem oder für die Frau befriedigendem Geschlechtsverkehr resultieren.¹² Der frühneuzeitliche Begriff ›Notzucht‹ ist demnach nicht eins zu eins mit

11 Vgl. Maren Lorenz: ... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ..., S. 63–87.

12 Maren Lorenz: »Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich: Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahr-

dem modernen Begriff ›Vergewaltigung‹ zu übersetzen und umfasst bei Weitem nicht alles, was aus heutiger Perspektive als sexualisierte oder sexuelle Gewalt charakterisiert werden kann.

Ein weiteres Problem juristischer und normativer Quellen ist, dass diese nichts über die gerichtliche Praxis aussagen.¹³ So kamen die Historikerinnen Andrea Griesebner und Maren Lorenz bei der Auswertung des Forschungsstandes zu sexueller und sexualisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit zu dem Ergebnis, dass in Archiven überhaupt nur äußerst wenig als ›Notzucht‹ verhandelte Gerichtsprozesse überliefert sind.¹⁴ Das begründen sie damit, dass die Gesetzgebung Männer recht erfolgreich davor schützte, wegen ›Notzucht‹ angeklagt und verurteilt zu werden, sodass hierzu wenige Gerichtsakten entstanden und entsprechend überliefert sind. Mitzudenken ist jedoch, dass es auch zu außergerichtlichen Einigungen kam.¹⁵ Auf der einen Seite war ›Notzucht‹ in der Frühen Neuzeit ein Kapitalverbrechen und konnte mit dem Tode bestraft werden, auf der anderen Seite gab es nur sehr wenige gerichtliche Fälle, die ›Notzucht‹ verhandelten. Das hat dazu geführt, dass sich Forscher*innen zum einen dem ›Verschweigen‹ von sexueller und sexualisierter Gewalt in der Überlieferung widmen und versuchen, dieses Schweigen zu erklären und zu interpretieren.¹⁶ Zum anderen haben sich Frühneuzeithistoriker*innen darauf spezialisiert, Gerichtsakten zu analysieren, um herauszufinden, was Gerichte unter ›Notzucht‹ verstanden haben, und darauf, wann und wie Sexualität und Gewalt vor Gericht im Zusammenhang verhandelt wurden. Francisca Loetz bedauert in einem aktuellen Rekurs auf den Forschungsstand, dass dies zwar dazu geführt habe, dass es einige Einzelstudien zum Thema gebe, eine Überblicksdarstellung zu sexueller und sexualisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit jedoch noch fehle.¹⁷

Eine weitere Schwierigkeit für Forscher*innen beinhaltet, dass Sexualität und Gewalt nicht nur in Klagen zu ›Notzucht‹, sondern auch in Klagen zu anderen Sexualdelikten verhandelt wurden. Mit dem Begriff ›Unzucht‹ wurde jegliche Form von nicht ehelicher Sexualität bezeichnet, die in der Frühen Neuzeit kriminalisiert und mitunter strafrechtlich verfolgt werden konnte. Susanna Burghartz konnte in ihrer Untersuchung zu Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit zeigen, dass in gerichtlichen Verhandlungen zu ›Unzucht‹ auch Fälle von sexueller und sexualisierter Gewalt verhandelt wurden.¹⁸ Da ›Unzucht‹ in der Frühen Neuzeit alle Formen nicht ehelicher sexueller Beziehungen und Kontakte umfasste, konnten auch Formen von Gewaltanwendung unter den Begriff summiert werden. Das bedeutet, dass Sexualität und Gewalt vor frühneu-

hundert)«, in: Franz X. Eder/Sabine Frühstück (Hg.), *Neue Geschichten der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700–2000*, Wien: Turia + Kant 2000, S. 145–166.

13 Vgl. Francisca Loetz: *Them Too?*, S. 120.

14 Vgl. Andrea Griesebner/Maren Lorenz: Art. »Vergewaltigung«, in: *Zyklus der Neuzeit Online*, URL: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_372545_Stand_9.6.2022.

15 Vgl. Francisca Loetz: »Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850. Zur Historisierung von ›Vergewaltigung‹ und ›Missbrauch‹«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (2009), H. 4, S. 561–602; Garthine Walker: »Rereading Rape and Sexual Violence in Early Modern England«, in: *Gender & History* 10 (1998), H. 1, S. 1–25.

16 Vgl. Dianne Hall/Elizabeth Malcom: *Sexual and Family Violence in Europe*, S. 282.

17 Vgl. Francisca Loetz: *Them Too?*, S. 119.

18 Vgl. Susanna Burghartz: *Zeiten der Reinheit*.

zeitlichen Gerichten als ›Unzucht‹ verhandelt und behandelt wurde. Da nicht eheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit ein Strafdelikt sein konnte, machten sich beide Parteien dadurch strafbar. Das führte dazu, dass bei Weitem nicht alle Fälle von sexueller und sexualisierter Gewalt vor Gericht angezeigt wurden.

Frauen mussten bei gerichtlichen Verhandlungen, bei denen es um Sexualität ging, immer auch ihre Jungfräulichkeit und weibliche Ehre unter Beweis stellen und verteidigen beziehungsweise sich gegen den impliziten Vorwurf rechtfertigen, den Mann provoziert oder sich nicht ausreichend gewehrt zu haben.¹⁹ Für frühneuzeitliche Gerichte stand nicht die Frage nach der Gewaltanwendung im Mittelpunkt, sondern das Problem der Sünde durch nicht eheliches sexuelles Verhalten, wie es Francisca Loetz in ihrer Untersuchung zu sexualisierter Gewalt in Gerichtsprozessen aus Zürich zwischen 1500 und 1900 herausgearbeitet hat.²⁰

Claudia Jarzebowski kam in ihrer Untersuchung zur Verhandlung sexueller und sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu dem Ergebnis, dass diese mit einer doppelten Argumentation negiert wurde. Zum einen wurden Kinder für nicht reif befunden, um Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Zum anderen wurde argumentiert, dass der Tatbestand ›Notzucht‹ wegen mangelnder Gegenwehr und damit mangelnder Gewalt nicht erfüllt war.²¹ Dagegen haben sich die bisherigen Untersuchungen zu ›Sodomie‹ noch nicht explizit mit Fragen nach gleichgeschlechtlicher sexueller und sexualisierter Gewalt beschäftigt.²²

Zusammenfassend muss man deshalb von einer extrem hohen Dunkelziffer von sexueller und sexualisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit ausgehen: Viele Fälle wurden vermutlich außergerichtlich geklärt, und es kam zu keiner Anzeige. ›Notzuchtdelikte‹ schlossen nicht alle Formen sexualisierter Gewalt und nicht alle Personen ein, sie wurden nur sehr selten überhaupt angezeigt. Sexualisierte Gewalt konnte allerdings als ›Unzucht‹ oder ›Inzest‹ vor Gericht mitverhandelt werden. In frühneuzeitlichen Quellen wurden sexuelle und sexualisierte Gewalt nur selten explizit dokumentiert.

Dichotomie ehelich versus unehelich in Kirchenbüchern

Warum wurden sexuelle und sexualisierte Gewalt in den amtlichen Überlieferungen oft nicht dokumentiert? Warum schweigen diese dazu meistens? Eine Antwort auf diese Fragen kann anhand des kirchlichen Verwaltungsschriftguts exemplarisch veranschaulicht werden. Dabei zeigt die Analyse von Tauf- und Eheeinträgen, dass die Dokumentation von Gemeindegliedern anhand dieser sakramentalen und kirchlichen Akte eine

19 Vgl. Susanna Burghartz: »Geschlecht, Körper, Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle«, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1995, S. 214–234.

20 Vgl. Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850*, S. 598.

21 Vgl. Claudia Jarzebowski: »Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder vor Gericht. Preußen, 18. Jahrhundert«, in: *WerkstattGeschichte* 12 (2003), H. 35, S. 81–98.

22 Vgl. Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850*, S. 29–30.

kontrollierende Funktion hatte.²³ Mit dem Erfassen von Hochzeiten und Geburten war es dem kirchlichen Personal möglich, nicht eheliche Beziehungen und nicht eheliche Geburten schriftlich zu dokumentieren und damit langfristig nicht eheliche Sexualität zu kontrollieren. Obwohl bei den Kirchenbucheinträgen nicht eheliche Sexualität eine große Rolle spielte, wurde Gewalt in der Regel nicht dokumentiert, nur in seltenen Fällen wurde implizit darauf verwiesen. Ich gehe deshalb von einer systematischen Nicht-Dokumentation von sexualisierter und sexueller Gewalt in Kirchenbüchern aus. Trotzdem sind Kirchenbücher für die Frage nach sexueller und sexualisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit aufschlussreich, weil sie Einblicke in die Logiken und Ordnungsmuster geben, die dazu führten, dass Gewalt beim Verzeichnen sexueller Beziehungen unsichtbar gemacht wurde.

Die Einführung von Ehebüchern war eine Möglichkeit, die kirchliche Kontrolle über die Ehe zu stärken. Das schriftliche Erfassen von Trauungen auf protestantischer Seite begann zeitgleich mit der Einführung der Reformation seit den 1520er- und 1530er-Jahren. Mit der Aufhebung des sakramentalen Charakters von Trauungen einher ging die schriftliche Dokumentation von legitimen Ehen. Ausschlaggebend dafür war die kirchliche Trauung, welche damit gegenüber anderen Formen der Eheanbahnung und anderen Praktiken der Eheschließung privilegiert und bürokratisiert wurde. Auf katholischer Seite hielt man am sakramentalen Charakter der Ehe fest. Dies wurde auf dem Trienter Konzil (1545–1563) bekräftigt. Auf diesem wurde zudem das Anlegen von Ehebüchern auch in katholischen Territorien verpflichtend vorgegeben, was in der Folgezeit auch in der Praxis umgesetzt wurde. Mit dem Verzeichnen von kirchlichen Trauungen wurde auf protestantischer Seite das Sakrament durch einen Verwaltungsakt ersetzt und auf katholischer Seite darum ergänzt. Die neue Verzeichnungspraxis ermöglichte eine dichotome Unterscheidung zwischen ehelichen und nicht ehelichen Beziehungen. Damit wurden sexuelle Beziehungen, Geschlechterverhältnisse, familiäre Beziehungen und Nachkommen in ein neues Ordnungsmuster überführt. Der eheliche oder nicht eheliche Status einer jeden Paarbeziehung und Einzelperson sowie die eheliche oder uneheliche Geburt eines jeden Kindes wurden durch Kirchenbucheinträge dauerhaft nachprüfbar. Nicht eheliche Beziehungen und Sexualität wurden in Kirchenbucheinträgen über die verzeichneten Frauen thematisiert, womit auch eine neue Ordnung der Geschlechter in die Kirchenbücher eingeschrieben wurde. Über das Verzeichnen kirchlicher Trauungen wurde eine Bürokratisierung der Eheschließung möglich, die ein wichtiges Instrument innerhalb frühneuzeitlicher Disziplinierungsbestrebungen in Bezug auf Sexualität und Ehe war.

Dazu wurden Begriffe wie ›Unehe‹ entwickelt, um ein semantisches Ordnungsmuster zu schaffen. Es wurden Visualisierungen und Zeichen verwendet, um Einträge zu vorehelichen sexuellen Beziehungen und unehelich geborenen Kindern zu markieren und von den restlichen Einträgen zu unterscheiden. Eine Hand mit zeigendem Finger am Rand des Eintrages konnte dafür sorgen, dass die verzeichnete Person beim Durchsehen des Kirchenbuches schnell gefunden wurde. Auch Hervorhebungen durch Unter-

23 Vgl. Eva Marie Lehner: »Seelen verzeichnen, Menschen erfassen: Frühneuzeitliche Kirchenbücher aus der Pfarrei Sulzbach in der Oberpfalz«, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 162 (2021), S. 133–151, hier S. 140–143.

streichungen, farbige Einträge und Platzhalter waren gängige Markierungsmöglichkeiten.

Die Auswertung der Kirchenbucheinträge hat auch gezeigt, dass diese ordnenden Verzeichnungspraktiken geschlechterspezifische Vorstellungen von Ehre und Ehelichkeit nicht nur aufgriffen, sondern diese auch festschrieben, etwa dass die Ehre von Frauen stärker an deren Körper und ihre Sexualität gebunden war, als dies bei Männern der Fall war. Der ledige Status der Mutter wurde dabei direkt auf das Kind übertragen, unabhängig davon, ob der Vater auch ledig oder verheiratet war. Damit wurden die Kirchenbucheinträge zu ledigen Müttern und zu Kindern zentrale Medien, um die Ehe- und Geschlechterordnung im Kirchenbuch abzubilden und dadurch zu reproduzieren.

Beispiele des (Nicht-)Dokumentierens

Die drei nachfolgenden Quellenbeispiele aus Kirchenbüchern ermöglichen es, einen genaueren Blick auf das Nicht-Dokumentieren von Gewalt zu werfen und dieses im Detail nachzuvollziehen. Der Taufeintrag eines aus Sulzbach stammenden Jungen namens Johannes vom 15. August 1566 weist zwei Besonderheiten auf. In der Regel gaben Pfarrer in diesen Einträgen den Tag der Taufe und den Vor- und Zunamen des Vaters an und machten Angaben zum Paten (Gevatter) oder der Patin (Gevatterin). Informationen zur Mutter wurden vor allem dann verzeichnet, wenn es sich um die Taufe eines unehelichen Kindes handelte. Unehelich geboren war auch Johannes, doch anstatt des Namens seiner Mutter findet sich in seinem Eintrag ein Platzhalter, der nie ausgefüllt wurde. Noch ungewöhnlicher ist, dass zwei mögliche Väter benannt wurden:

»Den 15 Augusti ist ein kindt getaufft worden, des mutter heist (leerer Platz, der Name der Mutter wurde nie nachgetragen, E. M. L.) des Jörgles am Berg von Sulzbach Tochter, ein vermeinte Jungfrau, die vätter aber zu diesem kindt sindt angezeigt worden Fridericus Wilhelm und Carol Wilhelm von der Schweig, gebruder, der Gevatter ist gewesen Hanß Schneider von der großßen pfalz: das kindt ist Johannes genennet worden.«²⁴

Der Name der Mutter wurde ausgespart, sie wird als Tochter von Jörg am Berg verzeichnet. Aus einem späteren Eintrag geht hervor, dass ihr Vater einige Jahre später in einer städtischen Fürsorgeeinrichtung (vermutlich mittellos) verstarb.²⁵ Der Hinweis im Taufeintrag, dass es sich bei ihr um »ein(e) vermeinte Jungfrau« handelte, verweist darauf, dass sie eine ledige Frau war, deren Ehre infrage stand oder nicht bezeugt werden konnte. Die Brüder Friedrich (Fredericus) und Carl (Carol) Wilhelm wurden vom Pfarrer im Taufeintrag als mögliche Väter angegeben. Bei uneindeutigen Vaterschaften konnte es durchaus (wenn auch sehr selten) vorkommen, dass mehr als ein Vater im Kirchenbuch

24 Evangelisch-Lutherisches Pfarrarchiv Christuskirche Sulzbach-Rosenberg (EvPfarrA Sul.) KB1: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen, 1543–1568, mit Lücken; seit 2015 wird das Kirchenbuch im Landeskirchlichen Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (LAELKB) aufbewahrt, 9.5.0001-505-1, S. 94, Blatt 36, Nr. 79, Taufeintrag 15.8.1566.

25 EvPfarrA Sul. KB2: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen 1569–1597, Tote 1572–1589; seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, 9.5.0001-505-2, Sterbeeinträge, S. 6, Blatt 297, Nr. 25, Sterbeeintrag 8.6.1573.

eingetragen werden konnte. An diesem Fall ist jedoch bemerkenswert, dass in einem weiteren Eintrag auf die beiden Brüder und die Zeugung des unehelichen Kindes verwiesen wird. Sieben Jahre nach der Geburt des Jungen wurden Friedrich und Carl Wilhelm wegen Totschlags angezeigt. Im Sterbeeintrag eines Knechts, der bei einer Schlägerei tödlich verletzt wurde und anschließend starb, sind sie als Täter angegeben. Der Pfarrer verweist zudem auf eine andere Tat, die die beiden Brüder bereits vorher begangen hatten. Laut dem Sterbeeintrag hatten sie »großße unzucht« mit einer Magd getrieben, die anschließend schwanger wurde:

»Den 8 ist gestorben Georg Straus von Lauf bey Salzburg ein mülknecht, welchen ein bauernknecht den 2 Juny auf einer hochzeit zu Rosenberg, do sie zu unfrieden worden, bey des mit hauen und stein werfen verletzt und besche=digt, das er am 6 tag gestorben, die thetter sind ge=wesen Fridrich Wilhelm, und Carle Wilhelm gebrü=der von der obern schweig, welche anno 65 großße un=zucht mit einer magdt getriben, des Jörg Niblers toch=ter, welcher im Sichhauß letzlich gestorben, diese magdt hatt von beiden gebrüdern empfangen und ein kindt geboren auff den 15 Augusti des 66 iahrs, und ist das kindt auff beide brüder getaufft worden, als zu sehen ist im alten Tauffbuch in der quartt, folio 94 nu=mero 79.«²⁶

Als Beweis für das Sexualdelikt der beiden Brüder wird mit einer Angabe zur Seitenzahl und zur Nummer auf den Taufeintrag des unehelich geborenen Johannes im Taufbuch verwiesen. Die beiden Kirchenbucheinträge geben keine eindeutigen Hinweise darauf, dass es sich bei der »großßen unzucht« um sexuelle oder sexualisierte Gewalt gehandelt hat, auszuschließen ist es jedoch nicht. Zum einen bezeichnete Unzucht, wie bereits erläutert, in der Frühen Neuzeit nicht eheliche Sexualität, worunter einvernehmliche sexuelle Beziehungen ebenso fallen konnten wie sexuelle oder sexualisierte Gewalt. Ein weiteres Indiz ist die Verzeichnungspraktik, die der Pfarrer wählte, um beide Straftaten, die Friedrich und Carl Wilhelm gemeinsam begangen hatten, zu erwähnen. Im Sterbeeintrag wird nicht nur der Totschlag genannt, sondern auch das Sexualdelikt, dessen sich beide schuldig gemacht hätten. Sowohl der Zusatz »großße« als auch die Erwähnung beider Straftaten könnte darauf verweisen, dass es sich bereits bei der im Kirchenbuch verzeichneten »unzucht« um ein Gewaltdelikt wie beim späteren Totschlag, also um mehr als vorehelichen Beischlaf, gehandelt hatte. Es könnte also sein, dass an diesen beiden Stellen im Kirchenbuch einer der nicht angezeigten Fälle von sexueller oder sexualisierter Gewalt dokumentiert wurde und als »großße unzucht« Eingang ins kirchliche Verwaltungsschriftgut gefunden hat. Das Beispiel zeigt, dass sexuelle und sexualisierte Gewalt ohne Kontextualisierung und wenn, wie in diesem Fall, Referenzquellen fehlen, nicht eindeutig bestimmt werden können.

Ein weiterer Taufeintrag veranschaulicht, wie sexuelle oder sexualisierte Gewalt, selbst dann, wenn sie von der betroffenen Frau dem kirchlichen Amtsträger gegenüber explizit benannt wurden, aus dem Eintrag im Kirchenbuch herausgestrichen werden konnten. Als die neugeborenen Zwillinge von Anna Emmert (Emmartin) am 29. Januar 1622 getauft wurden, verzeichnete der Pfarrer aus Sulzbach diese im örtlichen Kirchen-

26 EvPfarrA Sul. KB2: Sterbeeinträge, S. 6, Blatt 297, Nr. 25, Sterbeeintrag 8.6.1573.

buch. Da die Mutter nicht verheiratet war, wurden ihre Kinder als unehelich geboren ins Taufbuch eingetragen und sie musste den Vater zu diesen angeben:

»den 29 January sind zur h. tauff zwillig gebracht worden, derer mutter Anna Emmartin Curz Emmerts schwester am bach prostibutum (lat. Hinweis auf Prostitution), so vor hin auch ein hurenkind getragen, den vatter dißer zwillig hat sie nit können oder wollen anzeigen, sondern furgeben durch die amme, sey von soldaten geschehen so si uften feld hatten überweltigen, zu gevattern sind erbetten worden Tobias Pindner kramer am marck und seine hausfrau das kneblein ist nach seinem doden Tobias genennet worden, das mädlein aber Anna.«²⁷

Anna Emmert gab über die Hebamme die Information an den Pfarrer weiter, dass sie von Soldaten auf dem Feld »überwältigt« worden sei und deshalb den Vater zu ihren Kindern nicht genau benennen könne. Das war im Jahr 1622 in Sulzbach zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges durchaus eine plausible Aussage.²⁸ Zwar vermerkte der Pfarrer ihre Angabe im Kirchenbuch, fügte aber hinzu, dass er diese nicht für wahrheitsgemäß hielt. Unterstrichen wird das Misstrauen gegenüber der Frau im Taufeintrag auch dadurch, dass sie als Prostituierte kenntlich gemacht wird und der Pfarrer darauf verweist, dass sie vor den Zwillingen bereits ein anderes uneheliches Kind bekommen hat. Dieses wird im Kirchenbucheintrag als »hurenkind« bezeichnet. Ein weiterer Grund, warum sexuelle und sexualisierte Gewalt nicht im öffentlichen Schriftgut dokumentiert wurden, ist daher möglicherweise darin zu sehen, dass die Aussagen von Frauen gar nicht erst aufgeschrieben oder wie in diesem Fall als Falschaussagen gekennzeichnet beziehungsweise als Lügen weggelassen wurden.

Den Frauen aus beiden Beispielen wurde in den Kirchenbucheinträgen zudem ihre »weibliche Ehre« in Abrede gestellt. Die Mutter von Johannes wurde vom Pfarrer als »vermeinte Jungfrau« ins Kirchenbuch eingeschrieben und Anna Emmert als Prostituierte gekennzeichnet. Mit Referenz auf den oben zitierten Rechtstext zu »Notzucht« wurde damit beiden Frauen abgesprochen, eine »Ehre« zu besitzen, die ihnen durch den nicht ehelichen Beischlaf hätte genommen werden können. Auch wird deutlich, dass im Kern von Definitionen nicht ehelicher sexueller Handlungen in Kirchenbucheinträgen die Sündhaftigkeit stand. Eine mögliche Ehrverletzung der Frau wurde nur dann verhandelt, wenn deren Ehrenhaftigkeit außer Frage stand, und physische Gewaltanwendung war lediglich in Bezug auf die Ehre relevant. Für eine Historisierung von Gewalt schließt sich daran die Frage an, ob nicht auch die Ehrverletzung (in ihrer geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Definition) in der Frühen Neuzeit als Gewalthandlung betrachtet werden müsste.

27 EvPfarrA Sul. KB3: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen 1598–1634; seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, 9.5.0001-505-3, S. 184, Blatt 232, Nr. 12 und 13, Taufeinträge 29.1.1622.

28 Auch in anderen Einträgen aus dem Kirchenbuch aus Sulzbach aus dieser Zeit wurden der Dreißigjährige Krieg und seine Auswirkungen thematisiert. So wurden bspw. vermehrt Taufen von Kindern verzeichnet, die von Soldaten gezeugt wurden, aber auch Gewalt und Flucht wurden dokumentiert.

werden sie zu tragen haben, weil sie in dieser welt umbzuchen die er ihnen gnediglich lindern wolle. (Randvermerk:) lattern hochzeit.«²⁹

Zunächst weist der Eheeintrag darauf hin, dass der Bräutigam Michael Heckel und die Braut Barbara Schwarz bereits ein gemeinsames uneheliches Kind hatten und ein zweites erwarteten.³⁰ Dies wird als »schendliche unzucht« verzeichnet, für die der Pfarrer dem Paar eine göttliche Strafe in Aussicht stellte und ihren Eintrag am Rand mit »lattern hochzeit« markierte.³¹ Ein Einschub im Eheeintrag dokumentiert zudem, dass der Bräutigam bereits vorher eine andere Frau namens Margaretha List »geschwächt« hatte. In weiteren Kirchenbucheinträgen erfährt man dazu genaueres: Margaretha List hatte als Magd bei Michael Heckels Vater gedient, als sie dort von dessen Sohn »geschwecht und zu fall gebracht« wurde.³² Dokumentiert wird dies im Taufeintrag vom 2. August 1572 zu ihrem unehelichen Sohn Johannes wie folgt:

»Den ii (August) ein kindtlein getaufft, welches Mutter ist Margaretha Michel Lists Webers alhie tochter, die hatt bei Michel Heckeln Schwarzfärbern alhie, gedienett, und ist von deßßelbigen sohn Michel Heckeln dem iungen, auch schwarzferbern geschwecht und zu fall gebracht worden in seines eignen vattern dienst dovon diß kindtlein kommen. Sein taufdod ist gewesen Hans Wöchle, dießer zeitt spitallmeister alhie: und ist das kindlein nach seinem tauffdoden auch Johannes genenndt worden. (Randvermerk:) Vide intra fol. 88. Nu: 77.«³³

Ungewöhnlich ist hier die Formulierung »davon diß kindtlein kommen«, die in anderen Taufeinträgen zu unehelich geborenen Kindern nicht verwendet wurde. Michael Heckel stand daraufhin wegen »Entehrung und Schändung einer armen Jungfrau« vor Gericht und bekannte sich öffentlich zu dieser Tat.³⁴ Zwar ist in den Kirchenbucheinträgen nicht von »Notzucht« die Rede, allerdings stellen die verwendeten Ausdrücke (»geschwächt«, »zu fall gebracht«, »entehrt« und »geschändet« usw.) einen Unterschied zum Verzeichnen von anderen nicht ehelichen Beziehungen dar. Auch der Verweis auf das Gerichtsverfahren sowie die weltlichen und kirchlichen Strafen legen nahe, dass die Obrigkeiten davon ausgingen, dass Margaretha List von Michael Heckel Unrecht angetan, sie von diesem »entehrt« worden war und er sie dafür entschädigen musste. Die Ehre einer Frau

29 EvPfarrA Sul. KBz: Eheeinträge, Nr. 3, Eheeintrag 14.2.1575.

30 Taufeintrag zu diesem Kind: ebd., Taufeinträge, Nr. 77, Taufeintrag 6.7.1574. In diesem Eintrag wurde zudem auf den Taufeintrag des ersten unehelichen Kinds von Michael Heckel verwiesen.

31 Siehe zu »lattern«: »Die Latten (...) lattern, lottern«, in: Andreas Schmeller (Hg.), Bayerisches Wörterbuch. Sammlung von Wörtern und Ausdrücken, Bd. 1, Theil 1 und 2, München 1872, Sp. 1526f. »Lotter (lodé, ludé), locker, abgespannt, ausgelassen, zügellos«, in: Schmeller 1872, Sp. 1540; »Der Lotter, 1) Mensch, der sich dem liederlichen Leben, besonders Spiel und Possenreißen ergeben, Sp. 1540; Lotterbank (Lodebank), öfter bloß: Lotter, Lottern, Bank zum Liegen«, in: Andreas Schmeller (Hg.), Bayerisches Wörterbuch, Sp. 1541.

32 Erwähnt wurden Michael Heckel und seine Vergehen auch im Taufeintrag seines unehelichen Sohnes mit Margaretha List: ebd., Nr. 67, Taufeintrag 2.8.1572. Auch in dem Eintrag zu einer anderen Taufe, bei der Michael Heckel als Pate anwesend war, wird seine Straftat benannt: ebd., Nr. 109, Taufeintrag 15.12.1572.

33 Ebd., Taufeinträge, Nr. 67, Taufeintrag 2.8.1572.

34 Ebd., Taufeinträge, Nr. 109, Taufeintrag 15.12.1572.

wurde in der Frühen Neuzeit derart konzipiert, dass sie sie verlieren oder dass sie ihr genommen werden konnte. Für den Verlust ihrer Ehre konnten Frauen deshalb auch mit Geld entschädigt werden.³⁵ Die Gefängnisstrafe, die Michael Heckel in Pfalz Neuburg ableisten musste, lässt vermuten, dass es sich bei der »Entehrung« von Margaretha List um ein Gewaltdelikt gehandelt hat.³⁶

Interessant sind diese Kirchenbucheinträge auch deshalb, weil sie Einblicke in das Leben von Margaretha List und Michael Heckel, von Opfer und Täter, vor und nach den gerichtlichen Verhandlungen geben: Margaretha List und Michael Heckel lebten in derselben Stadt, sie waren Teil derselben Kirchengemeinde und desselben sozialen Umfelds, sie kamen beide aus Handwerksfamilien. Margaretha List arbeitete als Dienstmagd im Haushalt der Familie Heckel. Dort wurde sie während ihres Dienstes vom Sohn des Hausherrn »geschändet« und »geschwängert«. Michael Heckel wurde deshalb vor Gericht angezeigt, gestand und wurde für schuldig befunden. Für den Verlust ihrer Ehre und ihres Status als Jungfrau musste er Margaretha List mit einem Geldbetrag entschädigen und Unterhalt für das von ihm gezeugte Kind aufbringen. Auch an die zuständige kirchliche Obrigkeit musste er ein Strafgeld entrichten und eine Gefängnisstrafe antreten.³⁷

Dass Michael Heckel seine Tat gestanden hatte, wurde aus kirchlicher Perspektive positiv bewertet, da nun Buße und Bekehrung folgen konnten. Damit war eine Wiedereingliederung des Täters in die Kirchengemeinde möglich. Nachdem er die kirchlichen Strafen abgeleistet hatte, durfte er wieder am Gottesdienst teilnehmen und das Abendmahl empfangen. Einem Taufeintrag ist zudem zu entnehmen, dass er bereits 1572, ein Jahr nach den gerichtlichen Verhandlungen, wieder als Taufpate fungierte und damit soziale Netzwerke innerhalb der Stadtgemeinschaft aktiv pflegte und stiftete.³⁸ Auch ging er weiterhin seinem Beruf nach und war als Färber tätig. Er hatte zwei weitere uneheleiche Kinder mit Barbara Schwarz, der Tochter eines Wundarztes, und heiratete diese 1575.³⁹

Margaretha List ging einer für ledige Frauen typischen Arbeit in der Frühen Neuzeit nach. Sie war als Dienstmagd in einem Haushalt tätig und befand sich damit in einem typischen Abhängigkeitsverhältnis für ledige Frauen.⁴⁰ Anzunehmen ist zudem, dass sie einem minderen sozialen Stand angehörte als ihre Dienstherrschaft. Das legt eine Gewalttat auch deshalb nahe, weil Margaretha List wusste, dass ein einvernehmliches Verhältnis mit dem Sohn des Dienstherrn nicht in einer Ehe enden würde und für sie mit

35 Vgl. Lyndal Roper: »Wille« und »Ehre«: Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen«, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1991, S. 180–197, hier S. 191.

36 Vgl. zur Gefängnisstrafe bzw. Einsperrung: Gerd Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a. M./New York: Campus 2011, S. 100–103.

37 EvPfarrA Sul. KB2: Eheeinträge, Nr. 3, Eheeintrag 14.2.1575; vgl. zu Geldbußen: Gerd Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, S. 103–105.

38 Vgl. EvPfarrA Sul. KB2: Taufeinträge, Nr. 109, Taufeintrag 15.12.1572.

39 Vgl. EvPfarrA Sul. KB2: Eheeinträge, Nr. 3, Eheeintrag 14.2.1575.

40 Vgl. Renate Dürr: Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M./New York: Campus 1995.

Nachteilen verbunden wäre.⁴¹ Ihr Vater zeigte den Sohn ihres Dienstherrn bei Gericht an, weil er seiner ledigen Tochter ihre »Jungfräulichkeit« und damit ihre Ehre genommen hatte. Die Ehre vor allem noch unverheirateter junger Frauen war ein äußerst wichtiges soziales Kapital in der Frühen Neuzeit, deren Verlust sich nicht nur negativ auf die Frau, sondern auch auf die Familie auswirken konnte, weil beispielsweise ihre Heiratschancen sanken. Obwohl Michael Heckel seine Straftat gestanden hatte und Margaretha List finanziell für die »Entehrung« ihrer Person und ihrer Familie entschädigen musste, haftete die Sünde der nicht ehelichen Sexualität auch an ihr und ihrem Kind. So wurde ihr Sohn Johannes in seinem Taufeintrag als unehelich geborenes Kind markiert.⁴² Der Gerichtsprozess gegen Michael Heckel wegen »Schändung«, die Geburt des unehelichen Sohnes und dessen Taufe waren öffentlich bekannt und sicherlich Gegenstand von Gesprächen der Kirchen- und Stadtgemeinde. Wir erfahren leider nichts zu Margaretha Lists weiteren beruflichen Tätigkeiten. Anzunehmen ist, dass sie als ledige schwangere Frau und später ledige Mutter zunächst ohne Anstellung blieb und in ihr Elternhaus zurückkehrte. Fünf Jahre später, 1577, ist wiederum durch einen Kirchenbucheintrag überliefert, dass sie einen verwitweten Fuhrmann heiratete und ein zweites (in diesem Fall eheliches) Kind bekam:

»Den 21 January, am Montag vor pauli bekerung, sind alhie in der Kirchen ehlich zusammen geben worden, Hans Iberer, wittib und Kerner alhie: und Margaretha, Michael Lists Webers alhie nachgelasne tochter, welche vor ettlichen laren mit Michel Heckeln Ferbergeseln alhie, ein Kind außser der ehe gezeugt und geboren hatt. (Randnotiz, E. M. L.) NB.«⁴³

Das Beispiel zeigt, wie schwierig es ist, aus frühneuzeitlichen Quellen Gewalt und sexualisierte Gewalt herauszulesen. Das kirchliche Personal machte in den Einträgen im Kirchenbuch deutlich, dass es sich bei dem nicht ehelichen Geschlechtsverkehr um ein Vergehen Michael Heckels handelte. Margaretha List wird als ehrenhafte ledige junge Frau beschrieben, deren Ehre und sozialer Status durch die sexuellen Handlungen des Sohns ihres Dienstherrn gemindert wurden. Dafür musste Michael Heckel Margaretha List entschädigen. Dass es sich dabei um Gewalt gehandelt hat, wird in den Quellen nicht explizit thematisiert, erscheint aber durch die Kontextualisierung sehr plausibel.

So wurden das Vergehen von Michael Heckel, sein Geständnis und seine Bestrafung erstaunlich häufig in unterschiedlichen Kirchenbucheinträgen und damit wiederholt im Verwaltungsschriftgut dokumentiert. Die Gefängnisstrafe verweist darauf, dass es sich bei dem Sexualdelikt auch um ein Gewaltdelikt handelte. Der Pfarrer nutzte beim Verzeichnen im Kirchenbuch Begriffe wie »geschwächt«, »zu fall gebracht«, »entehrt« und »geschändet« sowie Umschreibungen wie »davon diß kindlein kommen«, die in anderen

41 Diese Konstellationen waren deshalb bes. typisch in frühneuzeitlichen Gerichtsprozessen zu »Unzucht«. Vgl.: Andrea Griesebner: »Physische und sexuelle Gewalt – ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert«, in: Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003, S. 81–124.

42 Vgl. EvPfarrA Sul. KB2: Taufeinträge, Nr. 67, Taufeintrag 2.8.1572.

43 Ebd., Eheeinträge Nr. 2, Eheeintrag 21.1.1577.

Einträgen zu nicht ehelichen Beziehungen und unehelich geborenen Kindern nicht verwendet wurden. Auch wird in diesem Beispiel die »Ehre« von Margaretha List vom Pfarrer nicht infrage gestellt, sondern betont. Dennoch haftete die Sündhaftigkeit der nicht ehelichen Sexualität auch an ihr. Sowohl in dem Taufeintrag zu ihrem Sohn als auch im Kirchenbucheintrag zu ihrer Ehe wird dieser Marker und Makel mitverzeichnet und war dauerhaft nachlesbar. Auch dieses Fallbeispiel zeigt, dass gerade in ihrer Verschränkung mit Gerichtsakten Kirchenbucheinträge eine erweiternde Perspektive auf sexuelle und sexualisierte Gewalt bieten.

Zur Historisierung von Sexualität

»An essential part of the history of sexuality is to ask what counts as sexuality in particular times and places. We can ask how the past looks if we compare our own categories of sexuality with those in the past. But if we just attribute our categories to past actors, we simply become propagandists for a particular point of view.«⁴⁴

Wie lässt sich das Postulat von Garthine Walker umsetzen? Um sexuelle und sexualisierte Gewalt in der Vormoderne erforschen und um sie überhaupt in den Quellen erkennen zu können, müssen nicht nur Gewalt und Sexualität historisiert werden, sondern muss nach deren Bedeutung in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort gefragt werden.

Der Beitrag konnte zeigen, dass in kirchlichen Dokumenten aus dem 16. Jahrhundert die Dichotomie ehelich versus unehelich für Kirchenbücher aus protestantischen und katholischen Gemeinden an Bedeutung gewann. Im Zusammenhang mit der Reformation kam es zu einer grundlegenden Verschiebung in der Bewertung von Sexualität und Ehe, weil der Zölibat abgeschafft wurde. Damit war nicht mehr das zölibatäre Leben Ideal, sondern die Ehe.⁴⁵ Diese Aufwertung des ehelichen Standes wird im Laufe des 16. Jahrhunderts auch für die katholische Bewertung von Sexualität relevanter und spiegelt sich in Kirchenbüchern beider Konfessionen wider. Innerhalb dieser Logik war Gewalt sekundär. Primär ging es darum, zwischen ehelicher und nicht ehelicher und damit sündhafter Sexualität zu unterscheiden. Diese Logik hatte unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer. Die Ehre von Frauen war in der Frühen Neuzeit stärker an ihren Körper und ihre Sexualität gebunden als die Ehre von Männern, und die weibliche Ehre war etwas, was Frauen verlieren und ihnen genommen werden konnte. Unehelichkeit und sündhafte Sexualität wurden im kirchlichen Verwaltungsschriftgut nicht in Bezug auf Männer, sondern in Bezug auf Frauen und deren Kinder thematisiert

44 Garthine Walker: *Framing Premodern Desires*, S. 18.

45 Susan Karant-Nunn und Merry E. Wiesner-Hanks haben einleitend in ihrer Quellenedition zu Luther und Frauen deutlich gemacht, dass sich die Veränderungen im Zusammenhang mit der Reformation nicht nur auf die Fragen nach dem Zölibat und den Ehen von Priestern beschränkten. Die Herausgeberinnen gehen vielmehr davon aus, dass die Diskussion um die Sexualität ein Kernthema im 16. Jahrhundert war. Vgl. Susan C. Karant-Nunn/Merry E. Wiesner-Hanks (Hg.): *Luther on Women. A Sourcebook*, Cambridge: Cambridge University Press 2003.

und dauerhaft über diese verzeichnet. Dadurch war mit der dichotomen Unterscheidung zwischen ehelich und unehelich gleichzeitig eine Ordnung der Geschlechter verbunden.

Der zeitgenössische Begriff ›Notzucht‹ war vor allem eine juristische Definition ehrverletzender Gewalt und auf eine bestimmte Gruppe von Frauen beschränkt, nämlich auf ehrenhafte ›Jungfrauen‹, Ehefrauen und Witwen. Ausgeschlossen als Opfer wurden hierbei ledige Mütter, Prostituierte und andere Frauen, deren Ehre infrage stand, sowie per se Kinder und Männer. Juristisch gesehen konnten in der Frühen Neuzeit nur ehrenhafte Frauen ›genotzüchtigt‹ werden. Ob in einem Unzuchtsdelikt ›Notzucht‹ mitverhandelt wurde, hing davon ab, ob die Ehre der betroffenen Frau glaubhaft gemacht und bezeugt werden konnte.

Dieses Verständnis spiegelt sich auch in den vorgestellten Beispielen aus Kirchenbüchern wider. Margaretha List wurde vom Pfarrer in den zitierten Kirchenbucheinträgen Ehrenhaftigkeit zugeschrieben. Sie kam aus einer örtlichen Handwerksfamilie, ihr Vater war bekannt und wurde namentlich in den Einträgen im Kirchenbuch erwähnt. Sexuelle oder sexualisierte Gewalt wurden zwar in den Einträgen zu ihr und ihrem Sohn nicht direkt thematisiert, aber indirekt mitverzeichnet. Mehrfach verwies der kirchliche Amtsträger auf die gerichtlichen Verhandlungen, die Michael Heckel für schuldig befanden, Margaretha List ihre Ehre genommen zu haben. Trotz allem handelte es sich dabei um nicht eheliche Sexualität, deren Makel für sie und ihren unehelich geborenen Sohn im Kirchenbuch vermerkt wurde. Anna Emmert und der Mutter von Johannes wurde hingegen abgesprochen, eine Ehre besessen zu haben, die ihnen genommen werden konnte. Erstere wurde vom Pfarrer als Prostituierte ins Kirchenbuch eingetragen, die bereits ein uneheliches Kind geboren hatte, weshalb man ihrer Aussage zur Vaterschaft ihrer neugeborenen Zwillinge keinen Glauben schenken könne. Der Name von Johannes' Mutter wurde nie im Taufeintrag ihres unehelich geborenen Kindes nachgetragen. Der Zusatz »vermeinte Jungfrau« zeigte an, dass auch ihre Ehre vom Pfarrer bezweifelt wurde. Als die beiden Männer, die im Kirchenbuch als Väter ihres Sohnes eingetragen wurden, sich einige Jahre später des Totschlages an einem Knecht schuldig machten, wird erst jetzt, im Zusammenhang mit dem tödlichen Gewaltdelikt, auch ihr Vergehen an der Frau als »großße unzucht« im Kirchenbuch vermerkt.

Die genannten Spezifika machen es besonders schwierig, Gewalt in den historischen Quellen zu identifizieren, da sie meistens überhaupt nicht als solche dokumentiert wurde. Die Einträge aus Kirchenbüchern veranschaulichen, dass nicht nur Gewalt, sondern auch Sexualität historisch kontextualisiert und verstanden werden muss, um Aussagen über sexuelle und sexualisierte Gewalt im historischen Material überhaupt identifizieren zu können.